

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Wemms-Preis durch die
Geldstelle oder durch
Botschaftsbüro:
Mark. Durch die Post hat
das Haus 1. Mark.

Nr. 188

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 16. August 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Gouard Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Blutig abgewiesene Anstürme. — 6000 Russen gefangen.

Die U-Booterfolge im Juli. — Rußland, Rumänien und die Mittelmächte.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände

vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350 — Sammlung Nr. 179 —). Vom 23. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 779).

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350 — Sammlung Nr. 26 u. 179 —) wird bestimmt, daß im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350 — Sammlung Nr. 179 Rückseite —) als Zeitpunkt der Beendigung des Abgabeverbotes an die Stelle des 31. August 1916 der 20. August 1916 tritt.

Berlin, den 23. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 10. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. R. v. Bräuning.

Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 27. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 834).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) in der durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) abgeänderten Fassung ist die Zahl „1916“ zu ersetzen durch „1917“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 10. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. R. v. Bräuning.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln.

Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen:

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Adnigsberg 20 928 966 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Danzig 23 596 315 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Potsdam 37 959 111 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Stettin 26 219 626 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Posen 43 378 982 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Breslau 26 484 154 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Magdeburg 24 030 792 Zentner Kartoffeln;
die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Kiel 407 225 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Hannover 17 708 975 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Münster 2 409 460 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Cassel 6 757 461 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Coblenz 12 036 698 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle in Sigmaringen 162 249 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Bayerische Landeskartoffelstelle in München 1 506 577 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landeskartoffelstelle in Dresden 3 134 033 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Reichskartoffelstelle, Zweigstelle in Stuttgart 1 283 947 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Badische Kartoffelversorgung in Karlsruhe 1 836 326 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landeskartoffelstelle in Darmstadt 2 074 442 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin 9 275 132 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar 3 550 726 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landesbehörde für Volksernährung in Neustrelitz 1 775 506 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landeskartoffelstelle in Oldenburg 574 499 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landeskartoffelstelle in Bielefeld 364 991 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landeskartoffelstelle in Braunschweig 1 850 205 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landeskartoffelstelle in Dessau 893 786 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Landesdirektorium in Arolsen 403 265 Zentner Kartoffeln;

die Vermittlungsstelle Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium in Bielefeld 78 659 Zentner Kartoffeln.

§ 2. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffel- undbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5. Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 6. Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mk. bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batodi.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Um zunächst den Bedarf an Speisekartoffeln der Gemeinden hiesigen Kreises, die ihren Bedarf nicht aus den Beständen der Gemeindeglieder decken können, übersehen zu können, ersuche ich die

Herrn Bürgermeister der Bedarfsgemeinden des Kreises zunächst durch genaue Berechnung unter Zugrundelegung einer Menge von 1½ Pfund auf den Kopf und Tag festzustellen, wieviel Speisekartoffeln in ihrer Gemeinde bis zum 15. August 1917 noch benötigt werden. Es handelt sich hier selbstverständlich nur um solche Gemeinden in denen nur ein Teil der erforderlichen Kartoffeln angepflanzt sind und die somit noch vom Kreise beliefert werden müssen.

Die geforderte Angabe ist mir bis spätestens zum 20. August ds. Js. zu machen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

St. Goarshausen, den 7. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. R. v. Bräuning.

Anordnung

Aufgrund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) und der Ausführungsanweisung vom 21. Mai 1915 zu dieser Verordnung wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Bezirk des Kreises St. Goarshausen angeordnet:

§ 1. Jeder Besitzer von Rindvieh ist verpflichtet, bis zum 22. August ds. Js. dem Herrn Bürgermeister folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name und Vorname, sowie Wohnort, Straße und Hausnummer des Haushaltungsvorstandes,

2. Zahl der Haushaltungsangehörigen. Zu diesen sind nicht zu rechnen Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden, ferner nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter,

3. Gesamtzahl der Kühe und zwar getrennt anzugeben: a) der unter diesen befindlichen Milchkühe (Kühe, die wöchentlich mindestens fünfzehn Liter Milch geben, gelten als Milchkühe), b) der Kühe, die regelmäßig als Spanntiere benutzt werden, c) der Kühe, die aus irgend einem Grunde — wegen Alters, Trächtigkeit und dergl. — wöchentlich nicht mindestens fünfzehn Liter Milch geben.

(Die Gesamtzahl setzt sich aus den Kühen unter a—c zusammen.)

4. Wieviel Liter Milch wöchentlich nachweisbar als Frisch- (Voll-)Milch verkauft werden,

5. welche Menge Butter regelmäßig alle vierzehn Tage an Wirtschaftsangehörige ins Feld gesandt wird.

§ 2. Falls Veränderungen in den vorstehenden Angaben eintreten, sind diese für den abgelaufenen Monat bis zum 15. des folgenden Monats dem Herrn Bürgermeister des Wohnortes anzuzeigen.

§ 3. Wer die durch diese Anordnung geforderten Angaben nicht rechtzeitig oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mk. bestraft. Wer fahrlässig diese Auskunft nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

St. Goarshausen, den 14. August 1916.

Namens des Kreisaußschusses des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende: J. R. v. Bräuning.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die nach vorstehender Anordnung aufzustellenden Verzeichnisse bis zum 25. ds. Mts. hierher einzureichen.

St. Goarshausen, den 14. August 1916.

Der Kreisaußschuß.

Der Vorsitzende: J. R. v. Bräuning.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!

Der deutsche Tagesbericht.

W. A. (Amstich.) Großes Hauptquartier, 15. August, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Von dem gestrigen Mittag ab erneuerten die Engländer ihre Angriffe auf der Linie Cuvillers—Bazentin-le-Petit u. legten sie mit großer Hartnäckigkeit bis tief in die Nacht hinein fort. Sie haben am Weg Thiepval-Pozieres in demselben Teil unseres vordersten Stabens Fuß gefaßt, aus dem sie gestern morgen wieder geworfen worden waren; im übrigen sind ihre vielen, sich in kurzen Zeitabständen folgenden Anstürme vollkommen und sehr blutig vor unseren Stellungen zusammengebrochen. Die Franzosen wiederholten zweimal ihre vergeblichen Anstrengungen zwischen Mourmelon und Sem. Zwischen dem Ancre-Bach und der Somme und über diese Abschnitte hinaus ist der Artilleriekampf auch jetzt noch nicht verstummt.

An der übrigen Front — abgesehen von lebhafterer Gefechtsaktivität südlich von Armentières, an einzelnen Stellen des Artois und rechts der Maas — keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg: Alle russischen Angriffe gegen den Luch- und Grabarka-Abschnitt südlich von Brody sind gescheitert.

Front des Feldmarschallleutnants Erzherzog Karl: Die Armee des Generals von Bothmer hat starke, zum Teil oft wiederholte Angriffe im Abschnitt Borom-Roninich an den von Brzegany und Potutory nach Rozowa führenden Straßen u. westlich von Monasterzyska mit schweren Verlusten für die Russen restlos abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Südlich des Doiran-Sees griff etwa ein feindliches Bataillon die bulgarischen Vorposten an, es wurde abgewiesen. Obacht: Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

W. A. Wien, 15. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Feldmarschallleutnants Erzherzog Karl: Westlich der Moldawa in der Bukowina und im Gebiete des Berges Tomnatil machten unsere Angriffe weitere Fortschritte. Bei der Erhaltung einiger zäh verteidigter Stellungen wurden dem Feinde 6000 Gefangene und fünf Maschinengewehre abgenommen. — Die südlich Tartarow kämpfenden Bataillone bezogen bei Borodtsa, durch überlegene russische Kräfte angegriffen, wieder ihre Stellungen auf dem Tartaren-Paß. — Bei Stanislaw und südlich Jazupolic ließ die Armee des Generalobersten von Kowetz vereinzelte Vorstöße zurück. — Bei Horodjanka, westlich Monasterzyska, rannte der Feind den ganzen Tag über gegen unsere Front an. Er unternahm stellenweise sechs und mehr Massenangriffe nacheinander und wurde überall unter schwersten Verlusten abgeschlagen. Südwestlich Kozow bereiteten österreichisch-ungarische Truppen einen russischen Vorstoß durch Gegenangriff. Auch bei und südlich Borom blieben alle mit den größten Opfern bezahlten Anstrengungen des Feindes, in unsere Linie eine Bresche zu schlagen, vollständig ergebnislos.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg:

Bei der Armee des Generalobersten von Böhm-Ermolli ließ der Gegner nach seiner südwestlich Podkamen erlittenen überaus verlustreichen Niederlage von weiteren Angriffen ab. Auch in Böhmen keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Die Italiener leiteten ihre Angriffe sowohl auf der Front Salcano—Merna gegen die Höhen östlich Görz als auch im Abschnitt südwestlich des Wippach bis Polvica unaufhörlich mit großen Massen fort, während sie die anschließenden Räume unter hartem Artilleriefeuer hielten. Unsere Truppen schlugen alle Stürme blutig ab und blieben vielfach nach erbittertem Handgemenge an der ganzen Front im Besitz ihrer Stellungen. Der östgalizischen und dalmatischen Landwehrinfanterie sowie dem bewährten Penobed-Infanterieregiment Nr. 3. gebührt hervorragender Anteil am Erfolge des gestrigen Tages. Auch bei Plava und Zagora, dann an der Dolomitenfront auf dem Croda del Ancona wurden feindliche Vorstöße abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unser Bericht.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

W. A. Konstantinopel, 14. Aug. Bericht des Großen Hauptquartiers: Auf der Frontfront herrscht Ruhe. In Persien verjagten unsere Truppen infolge mehrerer Gefechte auf dem rechten Flügel die Russen aus der Ortschaft Hamadan und aus der Ebene von Hamadan; sie zwangen sie, in nordöstlicher Richtung zu fliehen. In diesen Kämpfen machten wir 315 Gefangene, darunter einen Offizier, und fügten dem Feinde in einem einzigen Kampf um eine besetzte Stellung Verluste von mehr als tausend Toten und Verwundeten zu. Der Feind ließ 2000 Risten Infanteriemunition, eine Menge Gewehre sowie Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände in unseren Händen. Wir fanden sie teilweise beschädigt und verbrannt vor.

Die Operationen von Esfah Abad bis Hamadan spielten sich folgendermaßen ab: Am 9. August griffen unsere den Feind verfolgenden Truppen gegen Mittag, nachdem es klar geworden war, daß der aus der Ortschaft Esfah Abad zurückgetriebene Feind sich aufschickte, mit allen Kräften in der stark ausgebauten Stellung nordöstlich dieser Ortschaft Widerstand zu leisten, den Feind auf verschiedenen Seiten in dieser Stellung an, warfen ihn zurück und machten eine große Zahl von Gefangenen. Am 9. August lieferten unsere Soldaten dem Feind in der Umgebung von Esfah Abad ein Gefecht. Sie führten, trotz eines ununterbrochenen

nen Marsches, den Sturm erfolgreich aus und zwangen den Feind, der sich auf einer besetzten Höhe verschanzt hatte, zurück. Am 10. August nahmen unsere Truppen in der Frühe die Verfolgung des Feindes wieder auf. Wir warfen seine Nachhut, die aus starken Kavallerieabteilungen bestand, bis zum Abend nach Osten in die Ebene von Hamadan zurück und drangen in das Dorf Hamadan ein. Am 10. August abends hatten unsere Flügelsabteilungen Gefechte mit feindlicher Kavallerie, auf die sie in der Umgebung von Hamadan stießen. Am 11. August wurden die feindlichen Truppen, die im nördlichen Teil der Ebene Hamadan standen, gleichfalls durch einen Angriff vertrieben. Die Ebene ist nun vollkommen vom Feinde gesäubert. — Im mittleren Abschnitt fanden nur Gefechte zwischen Erkundungsabteilungen statt. Im Abschnitt des linken Flügels griff eine aus verschiedenen Waffengattungen zusammengefasste feindliche Streitmacht unsere Stellungen bei Sazli an. Sie wurde geschlagen und mußte sich gegen Abend zurückziehen, wobei sie durch einen Gegenangriff unserer Truppen Verluste erlitt.

Ein Teil der Truppen unseres linken Flügels an der Kaulasfront trieb den Feind, der sich auf den Höhen nördlich von Tatan aufhielt, nach Norden in die Richtung von Ahlatte zurück und besetzte diese Ortschaft sowie den nördlich gelegenen Hügel. Im Gebiete nördlich Bitlis war auf einer Strecke von 30 Kilometern vom Feinde nichts zu bemerken. Feindliche Artillerie, die nördlich von Musch im Dorfe Firayy eingetroffen war, wurde in nördlicher Richtung auf Kunkum vertrieben und ließ einige Gefangene in unseren Händen. Im Zentrum und auf dem linken Flügel zeitweilig aussehende Artillerietätigkeit. In Zusammenstößen unserer Erkundungsabteilungen mit denen des Feindes machten die Unsrigen einige Gefangene und erbeuteten Bomben und Gewehre.

Erfolge unserer U-Boote.

W. A. Berlin, 15. Aug. Amtlich. Im Monat Juli sind 74 feindliche Handelsschiffe mit rund 103 000 Brutto-Register-Tonnen durch Tauchboote der Mittelmächte versenkt oder durch Minen verloren gegangen.

Der Kaiser bei der Ostfront.

W. A. Berlin, 15. August. Amtlich. Der Kaiser hat sich wieder an die Ostfront begeben, nachdem er gegen Ende seines mehrtägigen Aufenthaltes an der Westfront auch die Heeresgruppe des Kronprinzen besucht und in Gegenwart des Oberbefehlshabers verschiedene Truppenteile hinter der Kampffront besichtigt hatte.

Ein neuer Besuch des Kaisers im Kölner Dom.

Gestern, nachmittag kurz vor 5 Uhr, traf der Erztrug des Kaisers, von der Westfront kommend, auf dem Kölner Hauptbahnhof ein. Der Kaiser ließ es sich auch diesmal nicht nehmen, dem Kölner Dom einen kurzen Besuch abzustatten. Er verweilte dort etwa eine Viertelstunde in andächtigem Gebete. Das Gerächel verbreitete sich in der Nähe des Domes sehr schnell, und vor dem Hauptportal hatte sich eine große Menschenmasse angesammelt. Der Kaiser verließ den Dom aber durch das dem Bahnhof gegenüberliegende Seitenportal und ging ohne Gefolge, zunächst von der Menge unerkannt, zum Bahnhof zurück. Der Kaiser, der selbst graue Uniform trug und sehr frisch aussah, stand am Plattformenfenster seines Wagens und dankte durch freundliches Winken für die würdigen Ovationen, die ihm die Menge darbrachte.

Zeppelinangriffe als Vergeltung des Baralongmordes.

W. A. Berlin, 14. Aug. Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt: Dem Reichstag ist heute ein Weißbuch über den Baralong-Fall zugegangen. Das Weißbuch enthält die diesen Fall betreffenden amtlichen deutschen und englischen Schriftstücke. Ein Schlusssatz der deutschen Regierung lautet: „Es muß nochmals mit aller Schärfe darauf hingewiesen werden, daß sich die britische Regierung trotz des ihr mitgeteilten Materials geweigert hat, selbst eine Untersuchung einzuleiten; damit hat sie anerkannt, daß sie es nicht wagen kann, den Fall vor ein Gericht der eigenen Landesgenossen der Beschuldigten zu bringen. Die deutsche Regierung hat sich hiernach, ihrer Ankündigung entsprechend, genötigt gesehen, die Abhandlung des ungeführten Verbrechens selbst in die Hand zu nehmen. Eine Vergeltung der Untaten der britischen Seeleute im Baralong-Fall mit Maßnahmen gleicher Art, etwa durch Erschießung britischer Kriegsgefangenen, hat sie selbstverständlich abgelehnt. Aber die deutschen Luftschiffe werden das englische Volk davon überzeugt haben, daß Deutschland in der Lage ist, die von den Offizieren und den Mannschaften der Baralong begangenen Straftaten nicht ungeahnt zu lassen. Wenn früher die unvermeidliche Gefährdung der Zivilbevölkerung bei Verwendung der deutschen Zeppeline für militärische Zwecke besondere Berücksichtigung fand, so konnten angesichts des Baralong-Mordes solche Rücksichten nicht mehr durchgreifen; England gegenüber wird seitdem die Waffe des Luftschiffes innerhalb der Grenzen des Völkerrechts rücksichtslos ausgenutzt. Bei jedem Luftschiff, das auf London oder auf andere verteidigte oder Anlagen militärischen Charakters enthaltende englische Städte seine zerstörenden Bomben abwirft, soll England sich des Baralong-Falles erinnern.“

Ein Vorfall im Gefangenenlager Limburg.

Berlin, 15. Aug. (Nachrichtl. W. A.) Nach dem in der „Times“ vom 3. August erschienenen Parlamentsbericht vom 2. August hat Lord Hailston auf eine Anfrage des Earl of Camarot über die Erziehung zweier Zetländer in den Arbeitsstätten, die zum Gefangenenlager Limburg gehören, behauptet, daß nach den der britischen Regierung zugegangenen Nachrichten die beiden Zetländer Moran und Deplin erschossen worden seien, weil sie es ablehnten, sich Sir Roger Casement anzuschließen. Die Behauptung ist erfunden. In beiden Fällen, die übrigens vollkommen unabhängig von einander sind, handelt es sich vielmehr um schwere Todsünden gegen die wachhabenden deutschen

Soldaten, deren Befehlen, sich abends zur Ruhe zu begeben, die beiden Gefangenen, der eine zweifellos in angetrunkenem Zustande, sich mit Gewalt und gefährlichen Angriffen widersetzen. Die wachhabenden Soldaten machten, wie dies seinerzeit in der deutschen Presse gemeldet wurde und auch durch die inzwischen abgeschlossenen gerichtlichen Ermittlungen zweifelsfrei festgestellt ist, in der berechtigten Notwehr von der Waffe Gebrauch.

Rußland, Rumänien und die Mittelmächte.

Wien, 15. Aug. (Tel. Nr. Bln.) Der „W. Allg. Ztg.“ zufolge berichtet die „Dreptatea“: Der russische Gesandte habe bei der rumänischen Regierung Schritte unternommen, um den Durchmarsch russischer Truppen durch Rumänien zu erzwingen. Die Vertreter der Mittelmächte warnten den rumänischen Ministerpräsidenten, da die Wiener und die Berliner Regierungen sich damit nicht begnügen könnten, daß die rumänische Regierung sich auf einen einfachen Einspruch beschränke, sondern fordern würden, daß die rumänische Regierung jeden russischen Einsatz mit Waffengewalt zurückzuweisen habe.

Die Kämpfe bei Görz.

Berlin, 16. Aug. Dem „Berl. Tagebl.“ wird aus dem k. u. k. Kriegspressequartier gemeldet:

Im Bestreben, ihre Erfolge bei Görz zu erweitern griffen die Italiener mit Hartnäckigkeit unsere neuen Stellungen östlich der Stadt auf den Höhen der Hochfläche von Conca an. Nach heftiger Artillerievorbereitung rückten die Italiener auch gestern wieder mit starken Kräften an. Es kam zu erbitterten Kämpfen, in denen sich unsere Truppen stellenweise in Nachkämpfen einer Uebermacht gegenüber zu erwehren hatten. Obwohl die Italiener jeden abgeschlagenen Angriff nach kurzer Zeit wieder erneuerten, warfen unsere Truppen die Italiener stets zurück und behaupteten alle Stellungen. Offensichtlich ist im Küstengebiet eine allgemeine Ruhe eingetreten.

Zum Untergang des „Leonardo da Vinci“.

W. A. Bern, 16. Aug. Petit Journal meldet aus Turin: Eine hohe Persönlichkeit aus Marinekreisen, die von Tarent zurückgekommen ist, meldet von dem Untergang des Ueberbrechnongsschiffes „Leonardo da Vinci“, der jedoch nicht auf Rechnung des Feindes zu setzen ist: Leonardo da Vinci, der 1200 Mann Besatzung an Bord hatte, ankerte im Mar Piccolo, umgeben von zahlreichen Kampfschiffen, darunter ein englisches Panzerschiff, als gegen 1/2 12 Uhr nachts im — (folgt Zensurstrich) auch an Bord in den Kuchentümlen Feuer ausbrach, das sofort eine große Ausdehnung annahm und auf die Schiffslaternen übergrang. Der Kommandeur ließ sofort die Munitionskammern unter Wasser setzen und versuchte den Panzer in der Nähe der Küste auf Grund laufen zu lassen. Infolge einer Explosion erhielt jedoch das Schiff Schlagseite und kenterte. Ein großer Teil der Besatzung fiel ins Wasser. Ungefähr 300 Personen, darunter mehrere Offiziere ertranken. Andere konnten sich wenigstens retten. Man hofft, später das jetzt wie ein riesiger Walfisch auf der See liegende Schiff wieder flott machen zu können.

Aus Stadt und Kreis

Obsalzstein, den 16. August.

(:) Turnetisches. Heute Abend tritt der Turnverein, die Turngesellschaft sowie die Jugendwehr zur gemeinsamen Übung auf dem Sportplatz an. Möge keiner fehlen.

:: Butterausgabe. Laut Bekanntmachung wird morgen Donnerstag wieder Butter ausgegeben.

! Milchziegen. Die Landwirtschaftskammer wird Milchziegen zum Preise von 40 bis 60 Mark das Stück frei Wiesbaden einführen.

!!! Hinweis. Am 15. August 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Basistern (Zute, Flach, Kramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Basistern, erschienen, die anstelle der früheren Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. RMA. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. RMA. vom 26. Mai 1916 tritt. Die bedeutendste Änderung der neuen Bestimmungen gegenüber den früheren besteht darin, daß nunmehr auch alle Basistern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande sowie die aus ihnen hergestellten Garne beschlagnahmt sind, die bisher aus dem Auslande eingeführt wurden und in Zukunft eingeführt werden. Ebenso ist auch der Kardenabfall und Fabrikabfall beschlagnahmt worden. Andererseits ist trotz der Beschlagnahme die monatliche Verarbeitung des zehnten Teiles von den am 1. August 1916 vorhandenen Vorräten an Basisternabfall sowie an Reißwerk zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen gestattet worden. Außerdem ist die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe erlaubt worden, welche dem fünften Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande eingeführten Rohstoffe entspricht. Die Veräußerung und Lieferung von Basisternrohstoffen und Werg sowie von den nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung aus dem Reichsauslande eingeführten Abfälle ist nur noch an die Basistern-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Werderstraße 4, gestattet. Andere Abfälle der beschlagnahmten Gegenstände dürfen in Mengen bis zu 5000 Kg. allgemein veräußert werden. Größere Mengen jedoch dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen geliefert werden, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Verfertigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

den. Die Veräußerung und Lieferung der Bastfaser-Halbzeugen ist nur noch an Selbstverarbeiter sowie an die Leinwand-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitze eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zur Berechtigung des Anlaufes sind, zulässig. Im übrigen zeigen die einzelnen Anordnungen kleinere Abweichungen gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

SS „Ambrosia“, ein Salatsatz und Fetteratz wurde durch Zeitungsanzeigen angezeigt. Eine Frau verkaufte diese Schwindel-Nahrungsmittel, die sie zu 1 Mark bzw. 50 Pfennig eingekauft hatte, zu 1,50 Mark bzw. 75. Der Vorsteher des städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Köln, Direktor Dr. Grosse-Bobbe, befandete als Sachverständiger: Bezüglich des Salatsatzes stand in der Kellernote, daß es auch zum Baden zu verwenden und nicht mit Salatlunke zu verwechseln sei. Beides ist unwar. Es handelte sich um eines der bekannten Schwindel-Gesamittel, und das Fetteratzmittel Ambrosia war in einem Eimer; oben auf befand sich eine 4 Millimeter dicke Fettschicht, das übrige war eine Gelatinmasse, die schnell in Fäulnis überging und flüssig wurde. „Die Hauptschuld“, sagte Amtsgerichtsrat Dr. Kippers, „liegt wieder beim Hersteller, (der sitzt in Coblenz), der es gewagt hat, ein solch schädliches Produkt auf den Markt zu werfen“. Da die Angeklagte nicht den vollen Einblid in die Sache hatte, blieb es bei 30 Mark Geldstrafe.

Niederlahnstein, den 16. August.

(!!) Stadtverordneten-Versammlung. Die vorgestern stattgefundene Stadtverordneten-Versammlung war von 16 Mitgliedern besucht und fand die Tages-Ordnung folgende Erledigung. 1. Die Jahres-Rechnung pro 1914 wurde abgenommen und dem Rechner Entlastung erteilt. 2. Die Hundsteuer soll auf 30 Mark für den ersten und 60 Mark für jeden weiteren Hund eines Haushalts erhöht werden. 3. Die Herstellung eines Wasserleitungsgrabens vom Hochwasserbehälter zum Hause des Försters Reis wurde beschlossen. 4. Dem von der Forstbehörde aufgestellten Hauungs- und Kulturplan für 1917 stimmte die Versammlung zu. Darauf wurde in die geheime Sitzung eingetreten.

Braubach, den 16. August.

(S) Ausgerissen. In einer der letzten Nächte wurde hier ein Kriegsgefangener Misse festgenommen, der von seiner Arbeitsstätte in Schweinfurt durchgegangen war und nach Holland wollte. Von Schweinfurt bis hierher hatte er 6 Tage gebraucht. Der Durchgänger hatte sich Zivilkleider beschafft und war noch gut mit Zwieback versehen.

Ausstellung für Kriegsfürsorge Köln 1916.

Die Ausstellung, die am 19. August eröffnet wird, gibt einen Ueberblick über das, was bisher auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge geleistet worden ist. Was deutscher Geist u. deutsche Technik vor dem Kriege und vor allen Dingen während des Krieges geschaffen haben, um unsere Kriegsgeschädigten wieder ihrem alten oder einem für sie geeigneten neuen Berufe zuzuführen, wird in zahlreichen Modellen, Abbildungen usw. gezeigt. Beachtenswert ist besonders die vom Reichsamt des Innern zur Verfügung gestellte Charlottenburger Sonderausstellung für Ersahglieder sowie die kriegsärztliche Ausstellung des Kaiserin-Friedrich-Hauses. Die Heilwirkungen unserer modernen Medizin sind geradezu verblüffend; es sind Fälle zu verzeichnen, wo von einer Verletzung oder Verwundung äußerlich überhaupt nichts mehr zu bemerken ist. Die Ersahglieder haben eine derartige Vollkommenheit erreicht, daß sich der Träger in allen Lagen und bei jeder Stellung bequem zu helfen weiß. Verstärkung der Gliedmaßen wird behoben durch eigens dazu geschaffene Apparate, sodaß die frühere Gelenkigkeit wieder eintritt. Alle Ersahglieder und Arbeitshilfen sind nach den in Frage kommenden Verhältnissen zusammengestellt. Umfangreich sind die allgemeinen Fürsorgemaßnahmen für Kopfschuß, Ohren-, Kiefer- und Augenverletzte sowie für die von inneren Krankheiten Betroffenen zur Schau gestellt. Die Sanitätsämter verschiedener Armeekorps haben hier Vorbildliches geleistet: sie haben Heilpädagogien errichtet, medico-mechanische Uebungsanstalten, Prothesen-Fabrikanten und führen die darin ausgebildeten Kriegsinvaliden durch eigene Berufsberatung und Arbeitsvermittlung wieder ins bürgerliche Leben zurück. Welchen Erfolg diese Fürsorgemaßnahmen gehabt haben, das wird an zahlreichen statistischen Tabellen nachgewiesen.

Prophezeiung.

Der Professor R. Barowski-Wien prophezeite das Ende des Krieges für den 17. August. Aus diesem Anlaß wird ihm in der Kriegszeitung von Baranowski folgendes zugerufen:

Ein Wiener Meister hat's gewußt,
Daß uns am 17. August
Wird großes Heil beschieden:
Des Weltkriegs Schluß und — Frieden!
Und jeder Mann im Unterstand
Ist heute schon aus Rand und Band,
Und jeder denkt schon ganz entzückt:
Am 18. wird abgerückt!
Es treten dann zur Heimat an
Die grauen Helden Mann für Mann:
Der Maxe Müller aus Berlin,
Der Karl Buchheister aus Malschin,
Der Seppel aus dem Böhmerland,
Der Franzl von der Donau Strand,
Der Türkenheld vom Bosphorus,
Bulgariens Sohn, wie auch der Russ',
Die Parlewu, die Buddingstrefter,
Die Jüder mit dem langen Messer,
Die Italianos, Singaleesen,
Die Gurthas, Jellahs, Japanesen —
Und jede Frau auf Gotteswelt
Vor Freuden schon in Ohnmacht fällt.
Nurzum, jedwedes Menschen Brust
Dofft auf den 17. August!
Nun aber könnte es geschehn,
Daß ein paar Taglein mehr vergehn
Und daß der Friedensschluß sich zieht,
Bis — sagen wir: — der Quercbaum blüht.
Dann lieber Meister, mache schau
Dir um dein Haus 'nen Drahtverhau
Und bau dich bombensicher ein,
Bestell' auch einen Leichenstein,
Wenn ich dir ehrlich raten soll —
Denn dann kriegst du die Jade voll:
Von Maxe Müller aus Berlin,
Von Karl Buchheister aus Malschin,
Von Seppel aus dem Böhmerland,
Von Franzl von der Donau Strand,
Von Türkenheld am Bosphorus,
Von Sohn Bulgariens, wie vom Russ',
Von Parlewu, vom Buddingstrefter,
Von Jüder mit dem langen Messer,
Von Italiano, Singaleesen,
Von Gurtha, Jellah, Japanesen,
Von jeder Frau auf Gotteswelt —
Sie blä'n dir ein, als ging's für Geld,
Die alte Weisheit armer Wicht:
„Wer etwas weiß, verrät es nicht!“

Bekanntmachungen.

Butter

wird am Donnerstag, den 17. d. Mts., von vormittags 9 Uhr an in den Lebensmittelgeschäften auf Nr. 90 verkauft. Auf eine Person entfallen 32 Gramm.

Oberlahnstein, den 16. August 1916

Der Magistrat.

Da der Metzgermeister Joh. Spielmann vom 26. d. Mts. ab seinen Gewerbebetrieb wieder eröffnet, steht es den Familien frei, sich in den Tagen vom 17. — 19. d. Mts. in dessen Kundenliste eintragen zu lassen. Diefelbe liegt bei Herrn Lehrer Rude (Burgstraße Nr. 45) offen.

Oberlahnstein, den 16. August 1916.

Der Magistrat.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am Freitag, den 18. August 1916, nachmittags 6 Uhr im Rathhause.

Tages-Ordnung:

1. Hauungs- und Kulturplan für 1917.
2. Verkauf einer Gemeindegrenzfläche.
3. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung.
4. Geheime Sitzung.

Oberlahnstein, den 14. August 1916.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung

Denker.

Die häufigen Extraktionen an Ruhr veranlassen mich, die Einwohnerschaft dringend vor dem Genuße von unreinem Obst zu warnen. Bei der veränderten Ernährungsweise dieses Jahres verträgt der Magen solches noch schlechter wie früher. Obst muß gut reif sein.

Niederlahnstein, den 16. August 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Eine hauchdünne, hochglänzende, durch Wasser und Schnee unzerstörbare Wachsschicht bildet sich auf dem Schuhwerk bei Benützung von

Dr. Gentner's Del-Wachs-Lederputz

Nigrin

welche das Eindringen von Wasser verhindert, Wassercreme dagegen ist durch Wasser lösbar und färbt ab bei nasser Witterung.

Sofortige Lieferung auch Dr. Gentner's Schuh-Feil-Granulin und Universal-Gran-Lederputz.

Herstellereplacat.

Fabrikant: Carl Gentner, Chem. Fabrik,

Göppingen, (Würtbg.).



Kunstgewerbeschule Frankfurt

Beginn des Wintersemesters 14. September
Meldung u. Aufnahme beim Direktor Prof. Kuhmer
Neue Mainzerstraße 17

Gemeinnütziger Kleintierzucht-Verein

Oberlahnstein
Diejenigen Mitglieder, welche Reis und Kleie bestellt haben, können diese Futterartikel beim Materialienverwalter Mart. Lambrich, Schulstr. abholen.

Einmach-

gurken
empfehlte
Johes Wolf Hochstraße 24.
Kleiner, geb., transportabl.

Kessel
mit Feuerung zum Viehfutter-
kochen zu kaufen gef. Näh. Exped.

Bevor Sie
mein Etage-Geschäft besuchen
gehen Sie zuerst
zu Ihrer zuständigen Behörde und legen Sie dort
Ihren Protokoll oder die Einkaufskarten vor.

Für den Stadtkreis Coblenz
Zimmer 29 und 30.

Für außerhalb kommt das Bürgermeisteramt
in Frage zu dem Sie gehören.

Dort
bekommen Sie einen
Bezugschein
von

Herren-Anzügen

in den Preislagen

56	48	44	42	38	35	21 ⁵⁰
33	31	29	27	23		

Anzüge 19⁷⁵

f. jung. Herren, 48 40 38 34 32 26

Burschen-Anzüge 18⁵⁰

35, 33, 29, 26, 23, 21, 19, 50

Jünglings-Anzüge 12⁵⁰

29, 27, 24, 17, 50,

Knaben-Anzüge 5⁸⁵

24, 21, 18, 14, 50, 12, 75 9, 50

Knaben-Leibchenhosen 1³⁵

teils aus Reststoffen
2, 95, 2, 45, 2, 25, 1, 95, 1, 65,

Knienhosen 1⁹⁵

teils aus Reststoffen
3, 75 2, 95 2, 65 2, 25

Herren-Hosen 2⁹⁵

14, 50 12, — 9, 50 7, 50 5, 25 4, 75

Sport-Anzüge
für Herren, Burschen und Knaben.

Einzelne Waschlappen, Läuferlappen
Lodenlappen.

Knaben-Waschanzüge 1⁹⁵

9, 50 7, 50 5, 50 3, 50 bis

Knaben-Wasch-Hosen 80

Knaben-Wasch-Blusen
2, 75 2, 25 1, 95 1, 65 1, 25

Dhne Bezugsschein

dürfen verkauft werden:
Joppen-Anzüge über 60. — M.
Hosen über 18. — „
Rock- u. Gehrock-Anzüge über 75. — „
Herren-Joppen über 32. — „
Röcke und Gehröcke über 47. — „
Herren-Westen über 10. — „
Sommer-Überzieher und
Mäntel über 65. — „
Winter-Überzieher und
Ulster über 80. — „
Loden Mäntel und
Umhänge über 40. — M.

Erster Stock Kein Laden
Firmungstraße 14

Stern

Coblenz, Firmungstr. 14 eine Treppe hoch
im Hause des Herrn Herlet (Haushaltwaren)
Coblenz' größtes, leistungsfähigstes und
bedeutendstes Etage-Geschäft
Nur 14 Firmungstraße 14
Achten Sie auf Hausnummer 14.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A.).

Betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Mantelhanf, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikabfälle sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern***).

- b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder einzelweiser ergingender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikabfalls und seine Verwendung zu Düngungswecken erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich oder Färbverfahren befindlichen bisher beschlagnahmefreien Garne;
- c) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhandenen gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhandenen gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfälle usw.) sowie an Reißwerg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;
- e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst auf andere Weise in Verkehr bringt oder anderweitig über ihn verfügt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

*** Die Beschlagnahme von Flachs- und Dampstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. bleiben hierdurch unberührt.

1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;

- f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Reithäuten befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Reithäuten befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Reithäuten befindlichen oder für die die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufernde Ware

Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

- g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz der sie verarbeitenden Betriebe waren;
- h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnehmter Rohstoffe, welche dem 1. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlaggenommenen Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegheine sind bei der Beschlagnahme 1 (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräufige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlaggenommenen Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserroh vorhanden Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräufige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergerarnebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergerarnebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen. Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmefrei (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Veränderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gebleichte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, gestattet. Andere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,
- b) in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesell-

schaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Verwertung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben*).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Maßspinnabfälle,
- Gruppe C: Räumlinge,
- Gruppe D: Rardenabfälle,
- Gruppe E: Wergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F: Reibrich oder Scherabfall.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4 oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Verwertung des Aufkaufes der beschlaggenommenen Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftlich mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15 R. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 15. August 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armekorps.

Coblenz, den 15. August 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlaggenommenen Bastfaserrohstoffen gewonnen sind, bleibt unberührt.

Am 14. August 1916, nachmittags 3 Uhr werden auf der Bürgermeisterei Sauerthal die zur Grube Hundsberg gehörigen Immobilien, eingetragen im Grundbuch von Sauerthal, Band 5, Blatt 185, zwangsweise versteigert.

Königl. Amtsgericht St. Goarshausen.

Jugend-Wettturnen in Frankfurt

Alle Mitglieder und Jünglinge, welche an den Jugendwettkämpfen in Frankfurt teilnehmen, haben morgen **Mittwoch** **Abend 8 Uhr** auf dem hiesigen Sportplatz zu erscheinen.

Die Vorstände

des Turn-Vereins der Turn-Gesellschaft

Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mehr in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am **Freitag, den 25. August, morgens von 7 bis 11 45 Uhr in Coblenz, „Bahnhofshotel“** und am gleichen Tage **mittags von 1 bis 4 Uhr in Bad Ems, „Hotel Löwen“** sowie **Donnerstag, den 24. August mittags von 1 bis 7 Uhr in Mayen, „Hotel Müller“** mit Muster vorkamierter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuen System, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi, Gängeleis, Reis- und Muttervorfall-Binden, wie auch Geruchhalter und Krampfadernstützen stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer Versicherung auch gleichzeitig streng diätetische Bedienung. **H. H. Steuer Sohn, Bandagist u. Orthopädist, Auenkamp in Bad, Wessenbergstraße 15.**

Ev. Kirchenkasse

Oberlahnstein

Die Kirchensteuer für's 1. Halbjahr ist spätestens bis zum 20. d. Mts. zu zahlen **Zimmermann.**

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zlg.	Kleinver.	1,0 Pfg.	1.30
100 "	"	3 "	1.85
100 "	"	3 "	2.-
100 "	"	42 "	2.75
100 "	"	12 "	3.90
ohne jed. Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung			
Zigarettenfabrik Goldenes Haus			
KÖLN, Ehrenstrasse 34			

Wohnung

von 3 Zimmern, Küche und 1-2 Mansarden zum 1. Dezbr. d. J. zu mieten gesucht. Offerten mit **5. 100** an die Exped. d. Ztg.

Diejenige, die am Sonntag, den 13. den neuen **Schirm** in der kathol. Kirche gegenüber dem **Grabenbild**, nach der 8 Uhr Messe mitgenommen hat, möge denselben beim Käster binnen 2 Tagen zurückgeben, andernfalls erfolgt gerichtliche Anzeige sofort.

Verloren

wurde am Sonntag, den 13. August, rechts der Bahn auf der Landstraße (links oder rechts im Gebüsch) von der **Müllener Fabrik** bis gegenüber **Lanwert Friedhof** ein **goldene Damenuhr** mit Anhänger, beides mit einem **Stein** am schwarzen Band. Abzugeben gegen 25 Mk. Belohnung bei **Frau Vet. Birkenbach, Mülten.**